



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
42c-G8902.1-2019/11-2

Telefon +49 (89) 9214-2432
Sebastian Alt

München
14.06.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.05.2019 betreffend
Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwieweit ergeben sich aus dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Ansprüche für Bürger*innen auf Herausgabe von Informationen über die Zeitpunkte der letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen von lebensmittelverarbeitenden bzw. Lebensmittel in den Verkehr bringenden Betrieben?*

Die Auskunftsrechte nach dem VIG beziehen sich u.a. auf Informationen über von den zuständigen Stellen festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 1 a VIG). Dies schließt die Zeitpunkte der Kontrollen, bei denen unzulässige Abweichungen festgestellt wurden, in der Regel mit ein. Informationen, die vor mehr als fünf Jahren seit Antragstellung entstanden sind, sind

Standort
Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

allerdings nach § 3 Satz 1 Nummer 1e VIG vom Auskunftsanspruch grundsätzlich ausgenommen.

*2. Inwieweit ergeben sich aus dem Verbraucherinformationsgesetz für den Fall von Beanstandungen im Rahmen dieser Betriebsüberprüfungen Ansprüche für Bürger*innen auf Herausgabe entsprechender Kontrollberichte?*

Grundsätzlich liegt die Art der Informationsgewährung im Ermessen der Behörde. Informationen, die nicht vom Anwendungsbereich des VIG umfasst sind, oder Informationen, für die Ausschlussgründe nach § 3 VIG gelten (siehe hierzu Frage 5) sind bei Übersendung von Dokumenten ggf. zu schwärzen.

3. Welche Verwaltungsbehörden sind für die Bearbeitung entsprechender Anträge in Bayern zuständig?

Sofern die Herausgabe von Berichten über lebensmittelrechtliche Kontrollen beantragt wird, sind in der Regel die Kreisverwaltungsbehörden oder die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) zuständig.

4. In welcher Form müssen entsprechende Anträge an die zuständigen Verwaltungsbehörden gestellt werden?

Für den Antrag ist keine besondere Form vorgeschrieben. Er muss jedoch die Anforderungen des § 4 VIG erfüllen, insbesondere hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

5. Welche Gründe können einer Herausgabe entsprechender Informationen teilweise oder vollständig entgegenstehen?

Ausschluss- und Beschränkungsgründe ergeben sich insbesondere aus § 3 VIG.

Demnach können der Herausgabe entsprechender Informationen zum einen öffentliche Belange entgegenstehen. Darunter fallen Nachteile für internationale Beziehungen, sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr, die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden, erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit, ein laufendes Verwaltungs-, Gerichts-, Ermittlungs-, Disziplinar-, Gnaden-, oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, fiskalische Interessen, sowie die Verletzung von Dienstgeheimnissen.

Zum anderen können private Belange den Anspruch einschränken. Dies sind insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz geistigen Eigentums und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Letztere können allerdings gemäß § 3 Satz 5 VIG bei Informationen über Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben nicht geltend gemacht werden, da festgestellte Rechtsverstöße nach der Intention des (Bundes-)Gesetzgebers mangels wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresses nicht unter Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse fallen (vgl. BT-Drs. 16/5404, Seite 12).

Darüber hinaus hat die Behörde missbräuchlich gestellte Anträge abzulehnen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Antragsteller über die gewünschten Informationen bereits verfügt (siehe § 4 Absatz 4 VIG).

Die Behörde kann einen Antrag ferner nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 VIG ablehnen, wenn er sich auf Vorbereitungsmaßnahmen für behördliche Entscheidungen bezieht (z. B. Entwürfe von Verwaltungsakten), bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen, bei der Gefährdung bevorstehender behördlicher Maßnahmen, der Beeinträchtigung der behördlichen Aufgabenerfüllung (z. B. bei Global- oder Ausforschungsanträgen zur gezielten Lahmlegung) und bei noch nicht publizierten wissenschaftlichen Daten.

6. a) Welche allgemeinen Fristen zur Beantwortung entsprechender Anfragen sind zulässig?

Der Antrag ist gemäß § 5 Absatz 2 VIG „in der Regel“ innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate.

7. b) Können diese verlängert werden (ggf. bitte mögliche Fristen angeben)?

Es handelt sich um eine gesetzliche Regelfrist. Im Ausnahmefall darf sie überschritten werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dritten muss dabei im Rahmen der erforderlichen Anhörung (Art. 28 BayVwVfG) hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

8. c) Wenn ja, aus welchen Gründen?

Eine Überschreitung kommt dann in Betracht, wenn die Umstände des Einzelfalles eine längere Bearbeitungszeit erfordern, etwa bei Informationen von erheblichem Umfang.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister